

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>26. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1973	<b>Nummer 3</b>
---------------------	---	-----------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 2 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	4. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	46
203203	15. 12. 1972	RdErl. d. Finanzministers Stellenzulage für Beamte im Programmierdienst; Beginn der zulageberechtigenden Tätigkeit . . . . .	46
2151 9211 922	28. 11. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen des Katastrophenschutzes (ohne Feuerwehren) . . . . .	46
21703	20. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten . . . . .	47
54	21. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	47
641	27. 12. 1972	RdErl. d. Finanzministers Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	49
7901	20. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964) . . . . .	50
8300	20. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Leistungen nach den §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bei Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) . . . . .	51
842	27. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Abschnitts I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung . . . . .	51

### II.

#### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
22. 12. 1972	<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b> Bek. — Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	51
13. 12. 1972	<b>Innenminister</b> RdErl. — Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Familienheime in geschlossenen Gruppen (Gruppenvorhaben) . . . . .	51
20. 12. 1972	RdErl. — Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen . . . . .	52
	<b>Justizminister</b> Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf . . . . .	52
	<b>Personalveränderungen</b> Ministerpräsident . . . . .	52

## I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten  
der Angestellten und Arbeiter****Verteilung der Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Ministers für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 4. 12. 1972 —  
I B 2 — 08.81 — 166 E / 72

Mein RdErl. v. 22. 10. 1965 (SMBl. NW. 20310) wird im  
Abschnitt II wie folgt geändert:

1. An Nr. 3.1 wird folgender Satz angefügt:  
Dies gilt nicht für Angestellte bei den unter Nr. 2.1,  
2.2, 2.3 und 2.5 genannten Beschäftigungsbehörden,  
die ein Merkmal der Anlage 1 a zum BAT  
a) Teil I, Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 7 oder 8,  
b) Teil II, Vergütungsgruppe II a  
erfüllen.
2. In Nr. 4 werden jeweils die Worte  
„von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III  
BAT“ durch die Worte  
„von Angestellten, deren Einstellung oder Höher-  
gruppierung ich mir nicht vorbehalten habe“  
ersetzt.

— MBl. NW. 1973 S. 46.

203203

**Stellenzulage  
für Beamte im Programmierdienst  
Beginn der zulageberechtigenden Tätigkeit**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 12. 1972 —  
B 2105 — 150.10 — IV A 2

Die Stellenzulage nach Artikel II § 3 des 1. BesVNG  
wird für die Zeit der überwiegenden Verwendung des  
Beamten im Bereich der Ablaufplanung und Programmie-  
rung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektroni-  
schen Datenverarbeitungsanlagen und Systempro-  
grammen gewährt.

Eine derartige Verwendung liegt nicht vor während  
des Zeitraums, in dem der Beamte für seine künftige Auf-  
gabe in der elektronischen Datenverarbeitung theoretisch  
ausgebildet wird. Während der praktischen Einarbeitung  
und Erprobung ist der Beamte dagegen mit Aufgaben  
der elektronischen Datenverarbeitung befaßt; ich bin  
daher damit einverstanden, daß ihm mit dem Beginn  
dieser Tätigkeit die Stellenzulage gewährt wird.

Ich bitte, mit Wirkung vom 1. 1. 1973 entsprechend zu  
verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1973 S. 46.

2151

9211  
922**Verwendung  
von Kennleuchten für blaues Blinklicht  
(Rundumlicht)  
und von Warnvorrichtungen  
mit einer Folge verschieden hoher Töne  
an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen  
des Katastrophenschutzes  
(ohne Feuerwehren)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr — IV A 2 — 21 — 31/20  
u. d. Innenministers — VIII B 3 — 20.23.11 a —  
v. 28. 11. 1972

- 1 Mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht)  
dürfen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrs-

Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I  
S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.  
Juli 1972 (BGBl. I S. 1209), neben Einsatz- und Kom-  
mando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren auch

Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge  
der anderen Einheiten und Einrichtungen  
des Katastrophenschutzes

ausgerüstet sein.

- 2 Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeuges zum Kata-  
strophenschutz sind bestimmte bauliche Merkmale  
oder Ausrüstungsteile Voraussetzung. Entscheidend  
ist, daß das Kraftfahrzeug einer Einheit oder Ein-  
richtung des Katastrophenschutzes (§ 1 KatSG,  
Nrn. 1 bis 3 KatS-Organisation-Vwv) angehört.  
Von der Vorschrift des § 52 Abs. 3 Nr. 2 StVZO wer-  
den daher, soweit es sich nicht um Einsatz- und Kom-  
mando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren handelt, er-  
faßt:
  1. Alle bundes- und landeseigenen Einsatz- und Kom-  
mando-Kraftfahrzeuge der Einheiten und Einrich-  
tungen des Katastrophenschutzes.
  2. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der im  
Katastrophenschutz auf Grund festgestellter all-  
gemeiner und besonderer Eignung gemäß Nrn. 5  
und 7 KatS-Organisation-Vwv mitwirkenden pri-  
vaten Organisationen, soweit diese organisations-  
eigenen Kraftfahrzeuge dem Hauptverwaltungs-  
beamten der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises  
für den Katastropheneinsatz zur Verfügung stehen  
und in eine Einheit des Katastrophenschutzes ein-  
gegliedert sind.
  3. Kraftfahrzeuge privater Kraftfahrzeughalter, die  
als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge in den  
Fahrzeugpark einer Einheit oder Einrichtung des  
Katastrophenschutzes eingegliedert sind und ihr  
ständig zur Verfügung stehen.
- 3 Soweit Kraftfahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen  
des Katastrophenschutzes auf Grund des § 52 Abs. 3  
Nr. 2 StVZO Kennleuchten führen, muß an diesen  
Kraftfahrzeugen gemäß § 55 Abs. 4 StVZO eine Warn-  
vorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne  
(Einsatzhorn) angebracht werden.
- 4 Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf  
nur verwendet werden, wenn die in § 38 Abs. 1 StVO  
angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.  
Wird das Einsatzhorn benutzt, weil die Vorausset-  
zungen des § 38 Abs. 1 StVO erfüllt sind, so ist gleich-  
zeitig das Rundumlicht zu betätigen.  
Die Führer (Lenker) von Einsatz- und Kommando-  
Kraftfahrzeugen des Katastrophenschutzes dürfen sich  
mithin durch die vorgenannten Einrichtungen im Stra-  
ßenverkehr nur bemerkbar machen, wenn höchste Eile  
geboten ist, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr  
für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwen-  
den oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.  
Die Betätigung der Warnmittel verpflichtet alle  
übrigen Verkehrsteilnehmer (also auch die Fußgänger)  
sofort freie Bahn zu schaffen; die Führer (Lenker)  
der Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Ein-  
heiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes  
erhalten dadurch jedoch keine Vorrechte. Sie sind  
verpflichtet, die Straßenverkehrsvorschriften genau zu  
beachten. Darüber hinaus erfordert die Benutzung  
der Warneinrichtungen erhöhte Aufmerksamkeit und  
Sorgfaltspflicht der Führer der Einsatz- und Kom-  
mando-Kraftfahrzeuge.  
Es ist unzulässig, blaues Blinklicht zusammen mit dem  
Einsatzhorn bei Ausbildungs- oder Übungsfahrten zu  
betätigen. Den Führern (Lenkern) von Einsatz- und  
Kommando-Kraftfahrzeugen der Einheiten und Ein-  
richtungen des Katastrophenschutzes ist deshalb der  
Fahrzweck vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben.
- 5 Blaues Blinklicht (Rundumlicht) allein darf gemäß § 38  
Abs. 2 StVO nur von den damit ausgerüsteten Fahr-

Ich bitte aber, auch hierbei besondere Zurückhaltung zu üben und von einer Verwendung des blauen Blinklichts nur sparsam Gebrauch zu machen.

6 Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Rechte nach § 38 Abs. 1 und 2 ist ordnungswidrig; führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so macht sie den Führer (Lenker) oder den, der die Anordnung zur Inanspruchnahme des Rechtes (Betätigung der Warn-einrichtungen) gegeben hat, strafrechtlich verantwortlich und ggf. schadensersatzpflichtig.

7 Die Führer (Lenker) der Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind jährlich mindestens einmal im Rahmen der Kraftfahrerausbildung — insbesondere über die Bedeutung des Wegerechts nach § 38 Abs. 1 und 2 StVO — zu belehren. Jeder Führer (Lenker) hat nach Abschluß des Unterrichts eine Erklärung in doppelter Ausfertigung zu unterschreiben, daß er über die Bedeutung des Wegerechts nach § 38 StVO und über die Voraussetzungen für die Betätigung der Warneinrichtungen (s. o. 3 bis 5) eingehend belehrt wurde. Die Erstaufbereitung dieser Erklärung verbleibt bei der Einheit oder Einrichtung, die Zweitaufbereitung erhält der zuständige Regierungspräsident oder der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises. Führer (Lenker) von Kraftfahrzeugen, die nicht am Verkehrsunterricht teilgenommen haben und keine Erklärung über die Belehrung unterschrieben haben, dürfen nicht mit der Führung eines Einsatz- oder Kommando-Kraftfahrzeuges des Katastrophenschutzes beauftragt werden.

Die Regierungspräsidenten, die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte oder der Kreise sowie die freiwilligen Hilfsorganisationen (verwaltende Stellen) sind für die Einhaltung dieser Regelung und dafür verantwortlich, daß die Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nur durch erfahrene und zuverlässige Kraftfahrzeugführer (Lenker) mit voll ausreichender Fahrpraxis geführt werden.

8 Die Regierungspräsidenten sind außerdem zur Überprüfung verpflichtet.

9 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 8. 12. 1967 (SMBl. NW. 2151) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 46.

21703

### Kosten

#### der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiete

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1972 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 51 — 58

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

- übertragen.
- 1.3 Die hausverwaltende Dienststelle wird, soweit die untergebrachten Dienststellen einem gemeinsamen Verwaltungszweig angehören, von dem zuständigen Fachminister und, falls Dienststellen verschiedener Verwaltungszweige in einem Dienstgebäude untergebracht sind, vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern bestimmt.
  - 1.4 Die hausverwaltende Dienststelle ist für eine notwendige Bewachung der Dienstgebäude verantwortlich. Art und Umfang der Bewachung haben sich nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen zu richten.

### Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 5. 1972 100 Kronen = 21,56 DM“ ist zu setzen:

„vom 1. 5. 1972  
bis 30. 9. 1972 100 Kronen = 21,56 DM  
ab 1. 10. 1972 100 Kronen = 21,72 DM“

### UdSSR

Anstelle „ab 1. 5. 1972 100 Rubel = 385,65 DM“ ist zu setzen:

„vom 1. 5. 1972  
bis 31. 8. 1972 100 Rubel = 385,65 DM  
vom 1. 9. 1972  
bis 30. 9. 1972 100 Rubel = 387,60 DM  
ab 1. 10. 1972 100 Rubel = 386,10 DM“

### Ungarn

Anstelle „ab 23. 12. 1971 100 Forint = 5,83 DM“ ist zu setzen:

„vom 23. 12. 1971  
bis 31. 8. 1972 100 Forint = 5,83 DM  
ab 1. 9. 1972 100 Forint = 5,77 DM“

— MBl. NW. 1973 S. 47.

54

### Richtlinien für die Bearbeitungen von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1972 —  
VIII A 3 — 87.10.1

Der RdErl. v. 6. 12. 1965 (SMBl. NW. 54) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die im Bereich der Landesverwaltung für die Entgegennahme der Übungsanmeldungen zuständigen Behörden sind in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV. BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NW. S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 29), — SGV NW. 54 — bestimmt.
2. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:  
Das von der Bundeswehr bei der Anmeldung von Übungen anzuwendende Verfahren ist in den Nummern 54 ff. der „Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland“ (RdErl. d. Bundesministers der Verteidigung v. 30. 10. 1967 — VMBl. S. 415 —, geändert durch RdErl. v. 11. 10. 1968 — VMBl. S. 496 — und RdErl. v. 15. 2. 1971 — VMBl. S. 152 —) geregelt. Die nach den Nummern 61 und 65 dieser Verwaltungsbestimmungen für die Anmeldung von Übungen geltenden Mindestfristen sind in Spalte 2, der Anlage 1, aufgeführt.

3.23 Für die Instandhaltung der Diensträume sind die Richtlinien des Finanzministers über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen, RdErl. v. 20. 8. 1959 (SMBl. NW. 6410), zu beachten.

3.24 Größere Unterhaltungsarbeiten an Dienstgrundstücken, Gebäuden und Räumen im Bereich der Staatshochbauverwaltung fallen grundsätzlich dem Kapitel 1402 Titel 519 2 zur Last.

3.3 Zum Bauunterhalt rechnen auch die Instandsetzung, Ersatz und Ergänzung von Decken- und Wandleuchten.

3. An die Stelle der bisherigen Nummern 4.2 bis 4.5 treten die folgenden neuen Nummern 4.2 bis 4.6:
- 4.2 Zuständig für die Bekanntmachung sind die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise, in deren Gebiet die Übung stattfinden soll (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AV. BLG).
- 4.3 Die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise entscheiden, ob aus besonderen Gründen von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann. Eine Bekanntmachung erübrigt sich z. B.
- wenn die Übung nach Art und Umfang sowie nach dem Gelände, in dem sie stattfinden soll, keine Beeinträchtigung der zivilen Belange erwarten läßt,
  - wenn die anmeldende Dienststelle der Bundeswehr mitteilt, daß die Übung wegen eines Geheimhaltungsgrades nach der Verschlußsachenanweisung nicht bekannt werden soll,
  - wenn eine besondere Vereinbarung über die Bekanntmachung von Übungen nach § 69 Satz 4 BLG abgeschlossen worden ist (vgl. Nummer 5).
- 4.4 Die Bekanntmachung erstreckt sich auf Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen der Übung. Um eine Gefährdung übender Soldaten bei Nachtzeit innerhalb von Jagdrevieren auszuschließen, wird in die Bekanntmachung in den in Betracht kommenden Fällen zweckmäßigerweise der Hinweis aufgenommen, daß die Übung auch zur Nachtzeit stattfindet. Als Anlage 3 ist das Muster einer Bekanntmachung abgedruckt.
- 4.5 Die ortsübliche Bekanntmachung wird im Amtsblatt der kreisfreien Stadt oder des Kreises oder in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür bestimmten Tageszeitungen vollzogen (§ 37 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung, § 29 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 der Kreisordnung, § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 — GV. NW. S. 684 / SGV. NW. 2020 —). Mit der Wehrbereichsverwaltung III ist gemäß § 69 Satz 4 BLG vereinbart, daß an die Stelle dieser amtlichen Bekanntmachung nach Wahl der für die Bekanntmachung zuständigen Behörde auch ein Hinweis im lokalen Teil der Tageszeitungen treten kann. Kreisfreie Städte und Kreise, die von ein- und derselben Übung betroffen sind und für ihre Bekanntmachungen dieselben Tageszeitungen vorgesehen haben, stimmen sich zweckmäßigerweise dahin ab, daß für sie gemeinsam in jeder Tageszeitung lediglich eine Veröffentlichung erscheint und etwaige Kosten hierfür untereinander aufgeteilt werden.
- 4.6 Amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die über Bekanntmachungstafeln verfügen, wird im Interesse einer ortsnahen Unterrichtung der Bevölkerung empfohlen, die Übungen zusätzlich zu der Bekanntmachung durch den Kreis an ihren Bekanntmachungstafeln mitzuteilen.
4. Hinter Nummer 7.2 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
- 8. Alarmübungen**
- 8.1 Alarmübungen werden alsbald nach Auslösung angemeldet
- beim Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises, wenn die Alarmübung ausschließlich innerhalb des Gebietes einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises stattfinden soll,
  - im übrigen bei den Regierungspräsidenten.
- 8.2 Die Anmeldung kann sich auf die Mitteilung der Übungsstärke (Anzahl der Soldaten sowie der Räder- und Kettenfahrzeuge) des betroffenen Gebietes und der Übungszeit beschränken.
- 8.3 Reicht die Zeit nicht aus, um die Alarmübung vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden, wird die Behörde fernmündlich vorweg unterrichtet.
- 8.4 Einwände oder einschränkende Bedingungen, die die zuständige Behörde nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Übung vorbringen kann, teilt sie der anmeldenden Dienststelle für den Fall einer Wiederholung der Alarmübung mit.
- 8.5 Von einer nachträglichen Bekanntmachung (§ 69 Satz 3 BLG) kann im allgemeinen abgesehen werden.
5. Die bisherigen Nummern 8 bis 18 werden Nummern 9 bis 19.
6. Die Fußnote \*\*\* in der Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
Abweichend von dieser Übersicht meldet die **Bundeswehr an**
- **Übungen bis zur Stärke einer Kompanie** 3 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr, die die Anmeldung sofort an die zuständige zivile Behörde weiterzuleiten hat (Nummern 58 Buchstabe a, 61, 65 der „Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland“);
  - **Erkundungsübungen** (= Außenlandungen von Hubschraubern für die Planung von Verteidigungsmaßnahmen und Übungen) bis spätestens 3 Tage vor Beginn bei der zuständigen zivilen Behörde (Nummern 66 ff. der „Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland“).
7. Die Anlage 2 (Allgemeine Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen) wird wie folgt geändert:
- 7.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:  
Kolonnenfahrten und Schwertransporte auf Straßen mit erheblichem Verkehr sollten nach Möglichkeit unterbleiben:
- an Wochenenden (Freitag, 15 Uhr, bis Montag, 12 Uhr),
  - an Feiertagen,
  - in der Zeit von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern,
  - in der Zeit von Freitag vor Pfingsten bis Mittwoch danach,
  - an den Werktagen von 6 Uhr bis 9 Uhr und 16 Uhr bis 19 Uhr.
- Darüber hinaus sollten unaufschiebbare Marschvorhaben auf Autobahnen in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September nur zwischen 22 und 6 Uhr erfolgen.
- 7.2 Nummer 1.2 wird durch folgenden Satz ergänzt:  
Sofern eine Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h nicht sichergestellt werden kann, sind stark frequentierte Streckenabschnitte der Autobahnen zu meiden.
- 7.3 Hinter Nummer 1.2 wird folgende neue Nummer 1.3 eingefügt:  
Geschlossene Verbände sind gemäß § 27 Abs. 3 StVO deutlich erkennbar zu machen.
- 7.4 Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.4.
- 7.5 Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5 und durch folgenden Satz ergänzt:  
Die Verkehrssicherungspflicht obliegt auch während der Dauer der Pause oder des Haltes der marschierenden Einheit.
- 7.6 Die bisherigen Nummern 1.5 bis 1.8 werden Nummern 1.6 bis 1.9.
- 7.7 Die bisherige Nummer 1.9 wird Nummer 1.10 und erhält folgende Fassung:

Damit etwa erforderliche polizeiliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können, sind bei größeren Marschvorhaben (mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband) und bei Fahrten während der Dunkelheit mit abgedunkelten oder ausgeschalteten Beleuchtungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen (unabhängig von der Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde) mindestens 24 Stunden vorher von der Art des Marschvorhabens, der beteiligten Fahrzeuge, dem Beginn und den vorgesehenen Durchlaufzeiten zu unterrichten:

Bei Fahrten innerhalb eines Kreispolizeibezirks die zuständige Kreispolizeibehörde (in Städten: Polizeipräsidenten, -direktoren, -amtsleiter; in Kreisen: Oberkreisdirektoren),

bei Fahrten über die Grenzen eines Kreispolizeibezirks hinaus oder bei Fahrten auf Autobahnen die zuständigen Regierungspräsidenten.

Soweit erforderlich, benachrichtigen die zuständigen Regierungspräsidenten benachbarte Landespolizeibehörden. Erscheint eine Warnung der Verkehrsteilnehmer angebracht, ist die Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers zu unterrichten. Eine solche Warnung ist in jedem Fall zu veranlassen, wenn Bundesfernstraßen mit starkem Verkehrsaufkommen benutzt werden.

7.8 Die bisherige Nummer 1.10 wird Nummer 1.11.

7.9 Hinter Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4.1 eingefügt:

4.1 Der Betrieb der im Übungsgebiet befindlichen Eisenbahnen (Deutsche Bundesbahn und nicht-bundeseigene Eisenbahnen) darf nicht gestört werden. Dies gilt besonders an Bahnübergängen, die auch bei Durchführung von Kolonnenfahrten für Zugfahrten rechtzeitig zu räumen sind.

7.10 Die bisherigen Nummern 4.1 bis 4.3 werden Nummern 4.2 bis 4.4.

— MBI. NW. 1973 S. 47.

641

### Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1972 —  
VS 2030 — 1 — III A 1

1 Jedes landeseigene oder angemietete Dienstgrundstück ist einer Landesdienststelle zur Verwaltung zu übertragen (verwaltende oder hausverwaltende Dienststelle).

1.1 Sind in einem Dienstgebäude mehrere Landesdienststellen oder Teile von Landesdienststellen untergebracht, so ist die Hausverwaltung in der Regel derjenigen Dienststelle zu übertragen, die das Gebäude überwiegend nutzt; maßgebend ist der Nutzflächenanteil.

1.2 Sind aus dem Geschäftsbereich eines Ministeriums mehrere Dienststellen neben anderen Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht, so ist die Hausverwaltung möglichst einer Dienststelle aus diesem Geschäftsbereich nach Maßgabe von Nr. 1.1 zu übertragen.

1.3 Die hausverwaltende Dienststelle wird, soweit die untergebrachten Dienststellen einem gemeinsamen Verwaltungszweig angehören, von dem zuständigen Fachminister und, falls Dienststellen verschiedener Verwaltungszweige in einem Dienstgebäude untergebracht sind, vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern bestimmt.

1.4 Die hausverwaltende Dienststelle ist für eine notwendige Bewachung der Dienstgebäude verantwortlich. Art und Umfang der Bewachung haben sich nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen zu richten.

Auf § 66 der Verschlusssachenanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1956 wird verwiesen. In besonderen Fällen ist eine Entscheidung des Fachministers einzuholen.

1.5 Für die Fragen des Unfallschutzes und der Unfallversicherung gelten die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 24. 11. 1964 (SMBl. NW. 8221).

2 Alle Einnahmen und Ausgaben aus der Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken werden von der hausverwaltenden Dienststelle in dem für sie vorgesehenen Kapitel des Landeshaushalts nachgewiesen.

2.1 Werden Dienstgrundstücke von mehreren Landesdienststellen gemeinschaftlich genutzt, so werden die Kosten nur von der hausverwaltenden Dienststelle getragen. Das gilt entsprechend, wenn Dienstgebäude an eine Energieversorgungsanlage (z. B. einem Heizwerk) einer anderen Landesdienststelle angeschlossen sind.

2.2 Die Erstattung von anteiligen Bewirtschaftungskosten unterbleibt ferner, wenn andere in dem Dienstgebäude nicht untergebrachte Landesdienststellen regelmäßig oder gelegentlich einzelne Diensträume (z. B. Sitzungssäle) und bewegliche Sachen benutzen.

3 Zu den Ausgaben gemäß Nr. 2 gehören:

3.1 die Kosten für die unmittelbare Bewirtschaftung, und zwar für

3.11 Heizung (einschließlich Geräte),

3.12 elektrischen Strom, Gas und Wasser (einschließlich Zähler- usw. -mieten),

3.13 Gebäudereinigung, Müll- usw. -abfuhr, Be- und Entwässerung (einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Putz- und Reinigungsmittel und Geräte und das Waschen von Vorhängen und Gardinen),

3.14 Steuern und Abgaben, Anerkennungsgebühren aller Art,

3.15 Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgungen für Hypotheken oder Grundschulden,

3.16 sonstige Hausbewirtschaftungskosten (Ersatzbeschaffung von Gebrauchsgegenständen, wie z. B. Glühlampen, Sicherungen, Elemente der Klingelanlagen, Ersatzfüllungen der Feuerlöcher, Gebühren für Uhren- und Kontrollanlagen pp.).

3.2 Die Kosten für den Bauunterhalt.

3.21 Der Bauunterhalt umfaßt die Arbeiten zur Substanzpflege und Substanzerhaltung an Grundstücken, Gebäuden und Räumen und für solche Gegenstände, die baulich oder niet- und nagelfest mit den Gebäuden oder Grundstücken verbunden sind, sowie die Pflege der Gärten, Anlagen und Wege (einschließlich der Beschaffung der Gartengeräte).

3.22 Die bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung sowie Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen richten sich nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 9. 9. 1968 (SMBl. NW. 236).

3.23 Für die Instandhaltung der Diensträume sind die Richtlinien des Finanzministers über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen, RdErl. v. 20. 8. 1959 (SMBl. NW. 6410), zu beachten.

3.24 Größere Unterhaltungsarbeiten an Dienstgrundstücken, Gebäuden und Räumen im Bereich der Staatshochbauverwaltung fallen grundsätzlich dem Kapitel 1402 Titel 519 2 zur Last.

3.3 Zum Bauunterhalt rechnen auch die Instandsetzung, Ersatz und Ergänzung von Decken- und Wandleuchten.

- 3.31 Die Erstausrüstung für am Baukörper befestigte Beleuchtungsgegenstände fällt bei Neubauvorhaben dem Bautitel zur Last.
- 3.4 Bei der Erstausrüstung von angemieteten Gebäuden sind die Kosten von der hausverwaltenden Dienststelle aus Gruppe 711 bzw. 515 oder 812 zu tragen.
- 4 Fernsprech- und Fernschreibeeinrichtungen
- 4.1 Bei gemeinsam genutzten Fernsprech- und Fernschreibeeinrichtungen obliegen Anlage und Unterhaltung der hausverwaltenden Dienststelle; diese stellt auch das Bedienungspersonal und trägt die Grund- und Ortsgesprächsgebühren. Die Übernahme der Ortsgesprächsgebühren durch die hausverwaltende Dienststelle entfällt, wenn eine gesonderte Erfassung für jede Stelle ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich ist.
- 4.2 Die Gebühren für Ferngespräche und Fernschreiben sind für jede Dienststelle gesondert zu erfassen; sie sind der hausverwaltenden Dienststelle zu erstatten, wenn es sich um Dienststellen handelt, deren Fernmeldegebühren bei verschiedenen Kapiteln des Landeshaushalts veranschlagt sind.
- 4.3 Die Ermittlung der Fernmeldegebühren muß durch Sperreinrichtungen und Gebührenzähler gewährleistet sein.
- 4.4 Die Vorschriften des Finanzministers über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen, RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003), bleiben unberührt.
- 5 Für die Beleuchtung in landeseigenen Dienstgebäuden gelten grundsätzlich die vom Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen aufgestellten „Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden v. 6. 8. 1965“ und die dazu ergangenen besonderen Anweisungen (siehe dazu RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 12. 1965 — SMBl. NW. 236 —).
- 5.1 Für die Stromlieferung ist mit dem zuständigen Elektrizitätswerk der für das Dienstgrundstück günstigste Tarif abzuschließen. Die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Tarifen (Gewerbetarif, Kleinstabnehmerarif) und den Tarifen für Sonderabnehmer liegt bei einem tatsächlichen Gesamtanschlußwert von rd. 25 kW. Elektrizitätswerke sind nach § 6 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752—1) angewiesen, innerhalb ihres Versorgungsbereiches allen gleichartigen Abnehmern eine gleichartige Behandlung zuteil werden zu lassen.
- 5.2 Die Ortsbaudienststellen sind gehalten, die hausverwaltenden Dienststellen bei Abschluß von Stromlieferverträgen fachlich zu beraten.
- 6 Für die Reinigung des gesamten Dienstgebäudes ist die hausverwaltende Dienststelle verantwortlich. Sie hat für eine ständige ordnungsgemäße Überwachung der Diensträume während der Reinigungszeit Sorge zu tragen.
- 6.1 Für jedes Reinigungsobjekt ist das wirtschaftlichste Reinigungssystem auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und einzuführen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die Bodenreinigung haben sich auf folgende Systeme zu erstrecken:
- 6.11 Reinigung mit verwaltungseigenen Kräften in herkömmlicher Weise,
- 6.12 Reinigung mit verwaltungseigenen Kräften bei Anwendung des Feuchtwischverfahrens,
- 6.13 Reinigung durch Reinigungsunternehmen.
- 6.2 Bei den Untersuchungen ist zu prüfen, in welchen Zeitintervallen die einzelnen Reinigungsvorgänge tatsächlich erforderlich sind. Bei Räumen ohne starken Publikumsverkehr muß es im allgemeinen genügen, wenn die Fußböden nur jeden zweiten Tag gereinigt werden. Die Häufigkeit der Fensterreinigung richtet sich in erster Linie nach dem Grad der Luftverschmutzung.
- 6.3 Gründe, die der Übernahme des wirtschaftlichsten Reinigungssystems entgegenstehen (z. B. Mangel an geeigneten Arbeitskräften, Fehlen von Reinigungsunternehmen, Sicherheits- und Geheimhaltungsgründe), sind aktenkundig zu machen. Erfordert die Übernahme des wirtschaftlichsten Reinigungssystems einmalige Mehrkosten, die aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, so ist zu berichten.
- 7 Nicht zu den Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken gehören die Aufwendungen für die Unterhaltung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen der Büroeinrichtungen.
- 8 Soweit bei gemeinsam untergebrachten obersten Landesdienststellen Sonderregelungen bestehen, bleiben diese unberührt.
- 9 Bei der Vermietung von Geschäftsraum in landeseigenen Dienstgebäuden sind marktübliche Mieten zu vereinbaren. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen sind. Für die Vermietung landeseigener Mietwohnungen in Dienstgebäuden gelten die Vorschriften des Finanzministers über Landesmietwohnungen — Mietwohnungsvorschriften — MWV —, RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBl. NW. 6410), entsprechend.
- 10 Diese Vorschriften gelten für landeseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden, entsprechend. Sie gelten jedoch nicht für Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes.
- 11 Der RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBl. NW. 641) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1973 aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 49.

## 7901

### Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 11. 1972 — IV A 1/14—70—00.00

Mein RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBl. NW. 7901) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. **Neufassung der Nummer 1.0:**  
Jahresabschluß  
Nach Abschluß des Forstwirtschaftsjahres hat das Forstamt unverzüglich die Jahresabschlußarbeiten über die Holzeinnahme durchzuführen.
2. **Die Aufzählung unter Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefaßt:**
  - a) Hauungsplan und Rückeplan
  - b) Liste über die Holzeinnahme
  - c) Übersicht der sonstigen Holzerntekosten, Abschlußbescheinigung
  - d) Planausführungsnachweise (Erstschriften)
  - e) Zusammenstellung der End- und Vornutzungsbestände einschl. Liste über die Verteilung des Derbholzanfalls auf Betriebs- und Bestandesklassen
  - f) Kontrollbuch

## 3. Neufassung der Nummer 1.2:

Abgabe an die Kasse

**T.** Zum 15. 12. j. Js. übersendet das Forstamt der Kasse folgende Ergänzungsbelege zur Rechnung:

Teile 1 der Holzertekosten-Vorrechnung

Teile 2 der Holzertekostenrechnung (ggf. auch Berechnung der Ausgleichszahlung gem. § 13 HET).

## 4. Die Aufzählung unter a) bis d) der Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefaßt:

a) Holzbestandskonten

b) Holzverkaufslisten und Darstellung der Holzreste. Die Zeilen „c“ und „d“ sind zu streichen.

Aus „e)“ wird „c)“.

## 5. Der letzte Absatz in Nummer 5.11 wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Wirtschaftsprüfung des nächsten Jahres sind die in den Holzbestandskonten nachgewiesenen Holzreste festzuhalten.

— MBl. NW. 1973 S. 50.

8300

**Berücksichtigung  
von Leistungen nach den §§ 44 und 45  
des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)  
bei Feststellung der Ausgleichsrente  
nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1972 — II B 2 — 4202.1 — (30/72)

In meinem RdErl. v. 6. 1. 1972 (SMBl. NW. 8300) ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 einzufügen:

Eine gleiche Bewertung des Unterhaltsgeldes nach § 44 AFG ergibt sich bei der Anrechnung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 BVG. Bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 BVG und eines Unterhaltsgeldes nach § 44 AFG bleibt das Unterhaltsgeld als Leistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 31 DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente immer dann unberücksichtigt, wenn es mit einer Leistung der Kriegsopferversorge, die auf das Unterhaltsgeld nach § 44 AFG angerechnet wird, zusammentrifft.

— MBl. NW. 1973 S. 51.

842

**Durchführung  
des Abschnitts I des  
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG)  
Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung  
und Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 12. 1972 — V A 1 — 5628.0

Nummer 2.1 meines RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 842) erhält folgende Fassung:

Ab 1. 1. 1973 werden die erforderlichen Haushaltsmittel den Regierungspräsidenten auf Anforderung mit besonderem Erlaß bereitgestellt.

— MBl. NW. 1973 S. 51.

## II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei**

**Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 22. 12. 1972 — I B 5 — 447 — 6/72

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Alonso Alvarez de Toledo y Merry del Val am 18. Dezember 1972 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn José Antonio Varela Dafonte, am 3. Juli 1970 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1973 S. 51.

**Innenminister**

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues  
Familienheime in geschlossenen Gruppen  
(Gruppenvorhaben)**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972 — VI B 2 — 4.022 — 2293/72

Für die künftigen Wohnungsbauprogramme wird angestrebt, den Anteil der Eigentumsmaßnahmen an der Gesamtzahl der zu fördernden Wohnungen zu erhöhen. Hierbei soll auch die Förderung von Gruppenvorhaben i. S. der Nr. 58 Abs. 2 Satz 1 WFB 1967 verstärkt werden.

Bei einem Gruppenvorhaben können durch die einheitliche Planung für eine größere Baugruppe, durch die Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Geländeerschließung, durch die Gleichzeitigkeit der Bauarbeiten auf einer zusammenhängenden Baustelle, durch eine stärkere Rationalisierung des Bauvorganges und insbesondere auch durch eine sinnvoll organisierte Selbst- und Nachbarnhilfe die Baukosten in der Regel niedriger gehalten werden, als es bei einer Einzelmaßnahme möglich ist.

Hinzu kommt, daß durch die Beteiligung an einem Gruppenvorhaben auch die Beschaffung eines geeigneten und preislich noch erschwinglichen Baugrundstücks wesentlich leichter ist als bei einer Einzelmaßnahme.

Diese erheblichen Vorteile gegenüber einem einzelnen Bauvorhaben machen Gruppenvorhaben gerade für solche Familienheim-Interessenten wertvoll, die ohne eine Beteiligung an einem Gruppenvorhaben weder zu einem preisgünstigen Baugrundstück kommen noch das für das teurere Einzelvorhaben höhere Eigenkapital aufbringen können.

Aus diesem Grunde werden Gruppenvorhaben in erster Linie für kinderreiche und junge Familien sowie für Schwerbehinderte in Betracht kommen.

Darüber hinaus gibt aber die Förderung von Gruppenvorhaben insbesondere auch die Möglichkeit, einer unerwünschten und mit der Zielsetzung des NWP 75 nicht zu vereinbarenden Streuung von Einzelbauten entgegenzuwirken und besondere städtebauliche und planerische Gesichtspunkte, auch hinsichtlich des Standortes, zur Geltung zu bringen und damit auch vielfach Lösungen zu erreichen, die über das Baugenehmigungsverfahren allein nicht durchgesetzt werden könnten.

Ich beabsichtige deshalb, erstmals schon für das Wohnungsbauprogramm 1973 festzulegen, daß im Rahmen der Förderung von Eigentumsmaßnahmen solche Gruppenvorhaben **vorrangig** vor Einzelbaumaßnahmen zu fördern sind, die den Erfordernissen der Nr. 58 Abs. 3 WFB 1967 genügen, insbesondere auch hinsichtlich des Standortwertes unter Beachtung der Nr. 22 WFB 1967, in der u. a. auf die Grundsätze des NWP 75 Nr. 5.32 verwiesen wird, zwischen der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Landesbau-

behörde Ruhr abgestimmt sind; es muß auch sichergestellt sein, daß die für den späteren Erwerb vorgesehenen Familienheim-Interessenten durch Selbst- und Nachbarhilfe wesentlich zur Finanzierung des Bauvorhabens beitragen.

Um schon im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1973 eine verstärkte Förderung von Gruppenbauvorhaben zu erreichen, haben die Bewilligungsbehörden die ihnen bereits vorliegenden Förderungsanträge unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob die o. a. Voraussetzungen für eine vorrangige Förderung erfüllt sind, und ggfs. die Antragsteller anzuhalten, diese Voraussetzungen schnellstens zu schaffen. Ich bitte die Bewilligungsbehörden weiter, auch mit solchen möglichen Bauherren von Gruppenvorhaben, von denen ihnen noch kein Förderungsantrag vorgelegt worden ist, unverzüglich Verbindung aufzunehmen, damit die für eine Förderung wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Fragen des Standortes und der Selbst- und Nachbarhilfe geklärt werden können, bevor die Bauherren praktisch mit den organisatorischen Arbeiten zur Durchführung des Gruppenvorhabens beginnen, insbesondere auch bevor sie vertragliche Bindungen mit Familienheim-Interessenten eingehen.

Ich bitte, um Klärung aller dieser Fragen so rechtzeitig bemüht zu sein, daß die Bewilligungsbehörden in der für das Wohnungsbauprogramm 1973 vorzulegenden Bedarfsmeldung — insoweit ergeht noch ein besonderer Runderlaß — Gruppenvorhaben durchführen können, die den o. a. Voraussetzungen genügen und deshalb für eine vorrangige Förderung in Betracht kommen könnten. Ich werde dann bemüht sein, jedenfalls die Förderung solcher Gruppenvorhaben sicherzustellen, bei denen eine Selbst- und Nachbarhilfe im Werte von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen zur Mitfinanzierung von Kleinsiedlungs-Gruppenvorhaben zusätzlich zu den bestimmungsgemäß zulässigen Landesmitteln aus Bundesmitteln, soweit sie ihm zur Verfügung stehen jetzt

für Kleinsiedlungen mit 1 oder 2 Wohnungen (bisher 4 000,— bzw. 6 000,— DM) bereitstellt.	8 000,— DM
--	------------

Ist innerhalb eines Kleinsiedlungs-Gruppenvorhabens eine Kleinsiedlung für eine „Große Familie“ oder für eine „Patenschaftsfamilie“ vorgesehen, so können in der Sammelanforderung für das Kleinsiedlungsgruppenvorhaben anstelle des Betrages von 8 000,— DM

für die Kleinsiedlung der „Großen Familie“ bzw. für die Kleinsiedlung der „Patenschaftsfamilie“	10 000,— DM 12 000,— DM
---	----------------------------

eingesetzt werden.

Im einzelnen verweise ich hierzu insbesondere auf meinen RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBI. NW. 2370).

— MBl. NW. 1973 S. 51.

## Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1972 —  
I C 3/43.306

Wie mir der Hessische Minister des Innern mitteilte, wurde in einem Reisepaß eines türkischen Staatsangehörigen eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis des Landrats des Landkreises Gelnhausen festgestellt.

Der gefälschte Stempel „Aufenthaltserlaubnis“ hat eine Größe von 7,1 cm × 9,7 cm, während der Originalstempel — entgegen Muster A 8 der AusIGVwv — 7,4 cm × 9 cm groß ist.

Das verwendete falsche Dienstsiegel enthält die Nr. 14. Diese Nummer ist zwischen dem linken Vorder- und dem rechten Hinterbein des Hessischen Löwen angebracht, während sich die Nummer bei dem echten Dienstsiegel vor der linken Hinterpranke befindet. Darüber hinaus sind die Konturen des gefälschten Dienstsiegels verwischt.

Hinsichtlich der Unterschrift auf der gefälschten Aufenthaltserlaubnis wird bemerkt, daß ein Bediensteter mit dem Namen „Stock“ bei der Ausländerbehörde des Landkreises Gelnhausen nicht beschäftigt ist.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen der begründete Verdacht besteht, daß eine Aufenthaltserlaubnis gefälscht sein könnte.

— MBl. NW. 1973 S. 52.

## Justizminister

### Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Regierungsoberratsrat (Geschäftsleiter)-Stelle  
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

— MBl. NW. 1973 S. 52.

## Personalveränderungen

### Ministerpräsident

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor G. Veltmann zum Ministerialrat  
Regierungsrat F. W. Held zum Oberregierungsrat.

In den Ruhestand ist getreten:

Ministerialrat W. Holweg.

— MBl. NW. 1973 S. 52.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.